

Satzung

„meet B(w) e.V.“ – Netzwerk von Frauen für Frauen bei der Bundeswehr

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „meet B(w)“ – Netzwerk von Frauen für Frauen bei der Bundeswehr.
2. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und führt danach den Zusatz „e.V.“.
3. Sitz des Vereins ist die Stadt **Euskirchen**.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit, Zweckverwirklichung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 52 ff. Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern (gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 18 AO) insbesondere durch Vernetzung, Unterstützung, Qualifizierung und Erhöhung der Sichtbarkeit von Frauen im Bereich des Bundesministeriums der Verteidigung und des nachgeordneten militärischen und zivilen Dienstbereichs. Zugleich trägt der Verein zur Stärkung des demokratischen Staatswesens (§ 52 Abs. 2 Nr. 24 AO) bei, indem er strukturelle Benachteiligungen abbaut und Gleichstellung realisiert.

3. Der Satzungszweck wird durch fachliche, bildungsbezogene und gemeinwohlorientierte Maßnahmen verwirklicht. Hierzu gehören insbesondere Informations-, Beratungs- und Bildungsformate (z.B. Workshops, Vorträge, Diskussionsrunden), Mentoring- und Qualifizierungsprogramme sowie die Erarbeitung und Veröffentlichung fachlicher Stellungnahmen, Leitfäden und Empfehlungen zur Gleichstellungsförderung.
4. Der Verein versteht sich als überparteiliches und überkonfessionelles Netzwerk von Frauen im Bereich des Bundesministeriums der Verteidigung. Er wirkt durch seine Aktivitäten gezielt darauf hin, strukturelle Nachteile von Frauen abzubauen und die tatsächliche Gleichstellung im Sinne von Art. 3 Abs. 2 GG zu fördern. Dabei orientiert er sich am verfassungsrechtlichen Leitbild der Gleichberechtigung sowie an den Grundsätzen der Inneren Führung.
5. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Aufbau, Pflege und Moderation eines bundesweiten, überparteilichen Netzwerks, das als Kommunikations- und Erfahrungsraum dient und fachlichen Austausch fördert;
 - b) Konzeption und Durchführung von Mentoring- und Qualifizierungsformaten (z. B. Mentoring-Tandems, Workshops, Trainings), die Kompetenzen, Führung, Karriereentwicklung und Chancengerechtigkeit stärken;
 - c) Planung und Umsetzung von Projekten zur Förderung von Chancengerechtigkeit, Teilhabe und fairen Aufstiegsbedingungen (u. a. Analyse, Best-Practice-Transfer, Dialogformate mit Institutionen);
 - d) Informations-, Beratungs- und Bildungsangebote zu Frauengesundheit im Kontext dienstlicher Anforderungen (z. B. Informationsveranstaltungen, Leitfäden, Fachvorträge), ohne individuelle medizinische Behandlung zu ersetzen;

- e) Maßnahmen zur Erhöhung der Sichtbarkeit von Frauen und sowie die Beilegung der Unterrepräsentanz von Frauen in den Streitkräften (z. B. Vorträge, Publikationen, öffentliche Veranstaltungen, digitale Formate);
 - f) Initiativen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Dienst (z.B. Konzepte, Vernetzung, Öffentlichkeitsarbeit über praxistaugliche Lösungen);
 - g) Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen und Institutionen, soweit dies den Satzungszweck fördert;
 - h) Erstellung und Verbreitung von Informationsmaterialien, Studien- und Praxisberichten sowie Durchführung von Tagungen und Diskussionen;
 - i) Erarbeitung und Veröffentlichung von fachlichen Leitlinien, Handreichungen, Studien oder Stellungnahmen, die die tatsächliche Gleichstellung in den genannten Bereichen fördern;
 - j) Einrichtung von Facharbeitskreisen oder Kommissionen zur kontinuierlichen fachlichen Arbeit und zur Vorbereitung von Publikationen und Veranstaltungen.
6. Der Verein verfolgt seine Zwecke in einer Weise, die der Allgemeinheit zugutekommt. Seine Angebote (insbesondere Informations-, Bildungs- und Dialogformate) sollen – soweit möglich – auch Nichtmitgliedern offenstehen oder eine breite öffentliche Wirkung entfalten. Damit wird sichergestellt, dass die Förderung nicht nur einem geschlossenen Personenkreis zugutekommt (vgl. § 52 Abs. 1 AO).
7. Partei- und religionspolitische Zwecke werden nicht verfolgt. Der Verein agiert überparteilich und konfessionell ungebunden und bekennt sich ausdrücklich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung.

§ 3 Grundsätze der Vereinsarbeit, Neutralität und politische Betätigung

1. Der Verein unterstützt Frauen dabei, sich zu vernetzen, gegenseitig zu fördern und ihre Bedarfe konstruktiv zu kommunizieren und in die Vereinsarbeit einzubringen. Dabei wird ausdrücklich Wert auf die soldatische und die zivile Perspektive gelegt.
2. Der Verein wirkt darauf hin, dass Eignung, Befähigung und Leistung die individuellen Karrierechancen bestimmen und strukturelle Hürden für Frauen abgebaut werden.
3. Der Verein ist als gemeinnütziger Verein grundsätzlich zur Neutralität und Zweckbindung verpflichtet. Politische Betätigung ist zulässig, wenn und soweit sie der Verwirklichung der steuerbegünstigten Satzungszwecke dient, parteipolitisch neutral bleibt und gegenüber der unmittelbaren Zweckverwirklichung nicht im Vordergrund steht.
4. Der Verein distanziert sich von Verhaltensweisen, die seiner Zielsetzung widersprechen, insbesondere von Aktivitäten, die auf Ab- und Ausgrenzung/ Parallelstrukturen, reine Selbstdarstellung oder die Förderung eigenwirtschaftlicher Einzelinteressen gerichtet sind.

§ 4 Selbstlosigkeit, Mittelverwendung, Begünstigungsverbot

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Finanzierung, Beiträge, Zuwendungen

1. Der Verein finanziert sich durch Spenden, öffentliche oder private Fördermittel, projektbezogene Zuschüsse, Einnahmen aus satzungsgemäßen Veranstaltungen sowie sonstige Zuwendungen, die mit den gemeinnützigen Zwecken vereinbar sind.
2. Der Verein erhebt derzeit keine regelmäßigen Beiträge. Die Mitgliederversammlung kann Beiträge und/ oder Umlagen beschließen und eine Beitragsordnung erlassen. Dabei sind Transparenz, Gleichbehandlung und Gemeinnützigkeitsvorgaben zu beachten.
3. Über die Annahme von Zuwendungen entscheidet der Vorstand. Zuwendungen, die den Vereinszwecken oder Grundwerten widersprechen oder die Gemeinnützigkeit gefährden können, müssen abgelehnt werden.

§ 6 Mitgliedschaftsarten

1. Der Verein hat:
 - a) ordentliche Mitglieder,
 - b) Fördermitglieder,
 - c) Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können nur Personen mit weiblichen Geschlechtseintrag werden, die die Ziele des Vereins unterstützen und einen Bezug zum Bereich des Bundesministeriums der Verteidigung oder seinem Umfeld haben (z. B. Soldatinnen, Reservistinnen, Beamtinnen, Tarifbeschäftigte, ehemalige Angehörige, Angehörige in Ausbildung/Studium mit Bezug zum Geschäftsbereich). Juristische Personen sind nicht zulässig.
3. Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen, unabhängig vom Geschlecht werden, die die Zwecke des Vereins ideell und/oder materiell unterstützen.
4. Ehrenmitglieder können von der Mitgliederversammlung wegen besonderer Verdienste ernannt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich oder in Textform beim Vorstand zu beantragen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit Zugang der Aufnahmebestätigung in Textform.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Fördermitglieder haben Teilnahmerecht, aber kein Stimm- und Wahlrecht, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
3. Ehrenmitglieder haben – sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt – die Rechte ordentlicher Mitglieder; Beiträge können erlassen werden.
4. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsziele zu fördern, die Satzung zu beachten und die Interessen des Vereins nicht zu schädigen.
5. Ein Mitglied ist von der Abstimmung ausgeschlossen, wenn die Beschlussfassung ein Rechtsgeschäft mit ihm oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein betrifft.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder – bei juristischen Personen – durch deren Auflösung.
2. Der Austritt ist jederzeit möglich. Er ist in Textform gegenüber dem Vorstand zu erklären. Es besteht eine Kündigungsfrist von vier Wochen zum Monatsende.
3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte. Ein Anspruch auf Anteile am Vereinsvermögen besteht nicht.

§ 10 Ausschluss von Mitgliedern

1. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, insbesondere bei schwerwiegenden Satzungsverstößen, grob vereinsschädigendem Verhalten oder nachhaltiger Zweckgefährdung.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Beschluss. Dem Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme in Textform innerhalb einer angemessenen Frist (i. d. R. 2 Wochen nach Bekanntgabe) zu geben.
3. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied binnen vier Wochen nach Zugang des Beschlusses schriftlich oder in Textform Einspruch bei der Mitgliederversammlung einlegen. Dieser ist zu Begründen. Bis zur Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte (ausgenommen das Recht auf Teilnahme an der Einspruchsentscheidung).
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Einspruch mit einfacher Mehrheit.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. ein Beirat (sofern eingerichtet).

Der Verein kann zur inhaltlichen Arbeit Facharbeitsgruppen (AGs) einrichten.

AGs sind keine Organe des Vereins sie wirken ausschließlich nach innen und haben keine Vertretungsbefugnis nach außen.

Die Einsetzung, Aufgaben, Zusammensetzung, Leitung, Berichtspflichten und Arbeitsweise regelt der Vorstand durch Beschluss; dies umfasst insbesondere Regeln zu Vertraulichkeit und Dokumentation.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder dies in Textform unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt.
4. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen; die Tagesordnung ist beizufügen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde.
6. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Enthaltungen zählen nicht als Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
7. In der Einladung kann vorgesehen werden, dass Mitglieder ohne physische Anwesenheit im Wege elektronischer Kommunikation teilnehmen und Mitgliederrechte ausüben (hybrid). Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass künftige Versammlungen auch vollständig virtuell stattfinden. In der Einladung ist anzugeben, wie Rechte elektronisch ausgeübt werden können.
8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist.
9. Das Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb von 6 Wochen nach der Mitgliederversammlung in Textform oder über einen vereinsinternen digitalen Zugang zur Verfügung zu stellen. Personenbezogene Daten sind im Zweifel zu schwärzen oder zu anonymisieren, soweit sie für das Verständnis der Beschlusslage nicht erforderlich sind.

§ 13 Beschlüsse ohne Mitgliederversammlung

1. Beschlüsse können ohne Versammlung gefasst werden, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder dem Beschluss in Textform zustimmen (Umlaufbeschluss).
2. Der Vorstand legt das Verfahren der Beschlussfassung fest, insbesondere Fristen, Rückkanal und Form der Dokumentation, und dokumentiert das Ergebnis

nachvollziehbar. Die Frist zur Stimmabgabe beträgt in der Regel mindestens eine Woche. In begründeten Eilfällen kann der Vorstand eine angemessenen verkürzte Frist festsetzen, sofern sichergestellt ist, dass allen stimmberechtigten Mitgliedern eine angemessene Beteiligung möglich ist.

§ 14 Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus:

- a) der Vorsitzenden,
- b) der stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) der Schatzmeisterin.

Die Mitgliederversammlung kann weitere Vorstandsämter bei Bedarf schaffen.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich.

4. Vertretung (§ 26 BGB):

a. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der Vorsitzenden der stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeisterin.

b. Jede von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt.

5. Der erweiterte Vorstand fasst Beschlüsse in Sitzungen (auch virtuell) mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt.

6. Vorstandsämter enden durch Ablauf der Amtszeit, Rücktritt (Textform), Abberufung oder Wegfall der Wählbarkeit.

7. Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder jederzeit abberufen; die Abberufung kann durch die Satzung auf das Vorliegen eines wichtigen Grundes beschränkt werden. Die Abberufung ist nur aus wichtigem Grund zulässig.

8. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Vereinsmitglied kommissarisch in den Vorstand berufen; die Mitgliederversammlung entscheidet über die Nachwahl.

9. Es ist Grundsätzlich anzustreben den Vorstand paritätisch aus zivilen und militärischen Mitgliederinnen zu besetzen. Die Zugehörigkeit (zivil/militärisch) bestimmt sich nach dem Status zum Zeitpunkt der Wahl.

§ 15 Vergütung, Aufwandsersatz, Haftung (Ehrenamt)

1. Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Eine Vergütung kann die Mitgliederversammlung durch ausdrücklichen Beschluss zulassen; sie muss angemessen sein und darf die Gemeinnützigkeit nicht gefährden.
2. Der Verein kann den Mitgliedern von Organen sowie sonstigen für den Verein tätigen Personen notwendige Auslagen gegen Nachweis erstatten; pauschale Aufwandsersatzregelungen sind zulässig, soweit rechtlich und gemeinnützigkeitsrechtlich unbedenklich.
3. Soweit Organmitglieder oder Mitglieder unentgeltlich tätig sind oder nur eine geringfügige Vergütung erhalten, haftet die handelnde Person dem Verein und den Mitgliedern grundsätzlich nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit; bei Inanspruchnahme durch Dritte besteht ein gesetzlicher Freistellungsanspruch unter den gesetzlichen Voraussetzungen.
4. Der Verein haftet gegenüber Mitgliedern und Dritten nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 16 Beisitzerinnen

1. Die Mitgliederversammlung kann Beisitzerinnen einrichten. Sie legt die Anzahl der zu wählende Beisitzerinnen fest.
2. Die Beisitzerinnen beraten den Vorstand fachlich; Sie haben keine Vertretungsbefugnis und kein Weisungsrecht gegenüber dem Vorstand.

3. Zusammensetzung, Amtsdauer und Arbeitsweise regelt ein Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 17 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüferinnen für die Dauer von einem Geschäftsjahr. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.
2. Kassenprüferinnen dürfen nicht dem Vorstand angehören.
3. Die Kassenprüferinnen prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buch- und Kassenführung und berichten der Mitgliederversammlung.

§ 18 Satzungsänderungen, formale Anpassungen

1. Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit der in § 12 vorgesehenen Mehrheit.
2. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss in Textform erfolgen.
3. Änderungen, die von Registergericht oder Finanzamt aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand vornehmen, soweit sie den Satzungszweck und die Grundstruktur nicht verändern. Über solche Änderungen ist der Mitgliederversammlung in der nächsten Sitzung zu berichten.

§ 19 Auflösung, Vermögensbindung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern Gesetz oder Satzung nichts Strengeres bestimmen.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, sind die Mitglieder des Vorstands Liquidatorinnen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen

Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die von der Mitgliederversammlung im Rahmen des Auflösungsbeschlusses bestimmt wird.

4. Das Vermögen ist von der empfangenden Körperschaft unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke, insbesondere zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sowie der Bildung, zu verwenden.
5. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung/Aufhebung des Vereins keine Anteile am Vereinsvermögen.

§ 20 Datenschutz

1. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder und Funktionsträgerinnen zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke und zur Vereinsverwaltung (z. B. Mitgliederverwaltung, Einladungen, Beitragserhebung, Spendenverwaltung, Nachweisführung).
2. Die Verarbeitung erfolgt nach den geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften; hierfür können interne Zuständigkeiten und Verfahren durch Vorstandsbeschluss geregelt werden.
3. Eine Veröffentlichung personenbezogener Daten (insbesondere Fotos/Videoaufnahmen bei Veranstaltungen) erfolgt nur auf Rechtsgrundlage oder mit Einwilligung.
4. Der Verein informiert Teilnehmerinnen/Teilnehmer an Veranstaltungen in geeigneter Weise über Datenverarbeitungen im Zusammenhang mit Anmeldung, Durchführung, hybrider Teilnahme sowie Foto-, Video- und Tonaufnahmen. Der Verein stellt transparente Informationen nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Vorgaben bereit; Betroffenenrechte (insbesondere Auskunft, Widerspruch und Löschung) werden nach gesetzlichen Maßgaben gewährt. Näheres regelt die Datenschutz- und Medienrichtlinie.

§ 21 Veranstaltungen

Der Verein führt Veranstaltungen zur Verwirklichung des Satzungszwecks durch. Veranstaltungen werden durch den Vorstand in eine der folgenden Kategorien eingestuft:

- a) öffentliche Veranstaltungen (Zutritt grundsätzlich auch für Nichtmitglieder),
- b) vereinsöffentliche Veranstaltungen (Zutritt für Mitglieder, Fördermitglieder und geladene Gäste),
- c) interne Mitgliederveranstaltungen (Zutritt nur für Mitglieder),
- d) vertrauliche Sitzungen (insbesondere Organsitzungen und vertrauliche Fachformate).

Veranstaltungen können in Präsenz, digital oder in hybrider Form stattfinden.

Euskirchen, den

Gründungsmitglieder

Claudia Auner

Dr. Nicole Eckert

Jennifer Grumptmann

Yvonne Bovi

Emma Kreutzer

Astrid Kleine-Weischede

Jessica Korte